

Bericht über die Erstellung des  
Jahresabschlusses zum 31.12.2020

**Eigenbetrieb Wasserversorgung Stadt Dietenheim**  
**Dietenheim**



**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

Norbert Bauer  
Glenn Olkus  
Till Schätz  
Olaf Brank  
Philipp Hasenclever  
Marc Zeitzschel  
Ralph Stange  
Dr. Julian Bauer  
Janko Franke  
Patrick Pfeifle  
Susanne Reh

Wirtschaftsprüfer/in Steuerberater/in

Marius Henkel  
Wirtschaftsprüfer

Bericht über die Erstellung des  
Jahresabschlusses zum 31.12.2020

**Eigenbetrieb Wasserversorgung Stadt Dietenheim**

**Dietenheim**



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>A. Auftrag und Auftragsdurchführung</b>	2
<b>B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellungsarbeiten</b>	3
I. Gegenstand der Erstellungsarbeiten	3
II. Art und Umfang der durchgeführten Beurteilungen	3
<b>C. Analyse des Jahresabschlusses</b>	5
I. Wirtschaftliche Verhältnisse	5
II. Ertragslage	7
III. Vermögens- und Finanzlage	8
<b>D. Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss</b>	13
I. Vorjahresabschluss	13
II. Buchführung und weitere Unterlagen	13
III. Jahresabschluss	14
IV. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	15
V. Feststellungen analog § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	15
<b>E. Bescheinigung</b>	16

## Anlagenverzeichnis

<b>Bilanz zum 31. Dezember 2020</b>	<b>Anlage 1</b>
<b>Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020</b>	<b>Anlage 2</b>
<b>Anhang</b>	<b>Anlage 3</b>
<b>Rechtliche Verhältnisse</b>	<b>Anlage 4</b>
<b>Steuerliche Verhältnisse</b>	<b>Anlage 5</b>
<b>Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020</b>	<b>Anlage 6</b>
<b>Allgemeine Auftragsbedingungen</b>	<b>Anlage 7</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Bürgerliches Gesetzbuch	BGB
BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft	BW Partner
Datenverarbeitungsorganisation für die Angehörigen der steuerberatenden Berufe, eingetragene Genossenschaft	DATEV eG
Elektronische Datenverarbeitung	EDV
Einkommensteuergesetz	EStG
Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	EStDV
Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg	EigBG BW
Eigenbetriebsverordnung	EigBVO
Handelsgesetzbuch	HGB
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.	IDW
Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.	IDW S
Körperschaftsteuergesetz	KStG
Körperschaftsteuerrichtlinien	KStR
Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen	NKHR
Offene Posten	OP
Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge	ShV
Wasserentnahmeentgelt	WEE
Zweckverband	ZV
Zusatzversorgungskasse	ZVK

## **A. Auftrag und Auftragsdurchführung**

Der Bürgermeister der Stadt Dietenheim (nachfolgend auch kurz "Auftraggeber" genannt) erteilte uns den Auftrag, für den

### **Eigenbetrieb Wasserversorgung Stadt Dietenheim, Dietenheim**

- nachfolgend auch kurz "Eigenbetrieb" oder "Gesellschaft" genannt -

#### **den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020**

zu erstellen, dabei Plausibilitätsbeurteilungen durchzuführen und über das Ergebnis unserer Arbeiten schriftlich zu berichten.

Der Gegenstand, die Art und der Umfang der vorgenommenen Erstellungsarbeiten sind in Abschnitt B dargestellt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise erteilten uns der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebs und die von ihm benannten Mitarbeiter (Herr Alfred Stoerk (Kämmerer) und Herr Michael Dallmann (Kassenverwalter)).

Der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebs hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Bewertungserhebliche Umstände nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unseren Arbeiten nicht bekannt geworden.

Sowohl die Durchführung des Auftrags als auch die Berichterstattung erfolgten unter Beachtung der durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) vorgegebenen Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S 7).

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die Anlage 7 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017 maßgebend.

Dieser Bericht wurde zur Dokumentation der durchgeführten Arbeiten gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, die nicht in den Schutzbereich dieses Auftrags einbezogen sind und denen gegenüber wir insoweit keine Haftung übernehmen.

## **B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellungsarbeiten**

### **I. Gegenstand der Erstellungsarbeiten**

Gegenstand unserer Erstellungsarbeiten war die Entwicklung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Neben der eigentlichen Erstellungsarbeit haben wir die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen beurteilt.

Unser Auftrag umfasste nicht die Erstellung oder die Beurteilung des von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten Lageberichts.

Auftragsgemäß fügen wir einen Erläuterungsteil zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung bei.

### **II. Art und Umfang der durchgeführten Beurteilungen**

Unsere Plausibilitätsbeurteilungen nahmen wir unter Beachtung der durch das IDW festgestellten Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer vor.

Danach sind Befragungen und analytische Beurteilungen durchzuführen, die dem Wirtschaftsprüfer mit einer gewissen Sicherheit die Feststellung ermöglichen, dass ihm keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprechen.

Im Rahmen unserer Plausibilitätsbeurteilungen haben wir u.a. Befragungen nach den angewandten Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen und zu allen wesentlichen Abschlusssaussagen durchgeführt. Auch haben wir Gemeinderatsbeschlüsse mit Bedeutung für den Jahresabschluss eingeholt. Des Weiteren haben wir analytische Beurteilungen der einzelnen Abschlusssaussagen (z.B. Vergleiche mit Vorjahreszahlen, Kennzahlenvergleiche) vorgenommen und den Gesamteindruck des Jahresabschlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen abgeglichen.

Des Weiteren haben wir folgende Tätigkeiten durchgeführt:

- die kritische Durchsicht der Zugänge zum Anlagevermögen und die Festlegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern,
- die Abstimmung der offenen Posten (OP) und deren Fortschreibung in den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten
- die Abstimmung der Umsatzsteuer des laufenden Jahres,
- die kritische Durchsicht der Fortschreibung der empfangenen Ertragszuschüsse,
- die überschlägige Berechnung der Rückstellungswerte,
- die Ableitung bzw. Verprobung der Darlehensstände für die Bilanz,
- die kritische Durchsicht der Kassenmehr-/Kassenmindereinnahmen bzw. -ausgaben und deren bilanzielle Fortschreibung,
- die Verprobung der Umsatzerlöse und des Wasserbezugs und der Gewinnung mit der Verbrauchsstatistik,
- die Veranlassung notwendiger Umbuchungen und Ergänzungen,
- die Behandlung latenter Steuern gemäß § 274 HGB.

Unsere Befragungen dienten auch dem Ziel, ein Verständnis für das interne Kontrollsystem zu gewinnen. Es wurden jedoch keine eigenständigen Maßnahmen zur Beurteilung der Angemessenheit und der Funktion interner Kontrollen vorgenommen.

Einzelheiten zu Art und Umfang unserer Erstellungsarbeiten sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Soweit wir im Rahmen der Jahresabschlusserstellung die Ergebnisse Dritter verwendet haben, wird darauf verwiesen.

Wir haben unsere Arbeiten im Monat Dezember 2021 im Rathaus der Stadt Dietenheim, durchgeführt. Abschließende Arbeiten und die Fertigstellung des Berichts erfolgten im Juli 2022 in unserem Büro in Stuttgart.



## C. Analyse des Jahresabschlusses

### I. Wirtschaftliche Verhältnisse

#### 1. Wirtschaftliche Entwicklung

		<u>2020</u>	<u>2019</u>
Bilanzsumme	€	2.911.478	2.916.847
Bilanzielles Eigenkapital	€	1.045.481	1.047.007
Bilanzielle Eigenkapitalquote	%	35,9	35,9
Fremdkapital	€	1.865.997	1.869.841
Effektivverschuldung	€	1.640.222	1.695.871
Jahresergebnis	€	-1.525	-26.585
Eigenkapitalrentabilität	%	-0,1	-2,5
Gesamtkapitalrentabilität	%	0,9	0,3

Die Kennzahlen werden wie folgt ermittelt:

Bilanzielle Eigenkapitalquote	=	$\frac{\text{Bilanzielles Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Fremdkapital	=	Empfangene Ertragszuschüsse + Rückstellungen + Verbindlichkeiten
Effektivverschuldung	=	Fremdkapital - Geldmittel und Wertpapiere - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände - Vorräte
Eigenkapitalrentabilität	=	$\frac{\text{Jahresergebnis} \times 100}{\text{Eigenkapital}}$
Gesamtkapitalrentabilität	=	$\frac{(\text{Jahresergebnis} + \text{Zinsaufwand}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$

## 2. Wirtschaftliche Aktivitäten

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung der Stadt Dietenheim deckt seinen Wasserbedarf für den Stadtteil Dietenheim überwiegend aus eigenem Vorkommen. Für den Stadtteil Regglisweiler wird das Wasser vom Zweckverband Wasserversorgung Illergruppe bezogen.

Das verkaufte Wasser wurde wie im Vorjahr mit €/m<sup>3</sup> 1,53 abgerechnet. Dazu kommt eine nach Zählergröße gestaffelte Messgebühr.

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden 304 832 m<sup>3</sup> (i.Vj. 292 338 m<sup>3</sup>) Wasser verkauft.

	2020	2019
	m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup>
Wasseraufkommen		
Fremdbezug		
Zweckverband Wasserversorgung Illergruppe	114 587	104 864
Eigenwasser		
Gefördertes Wasser	250 958	252 198
Darbietung	365 545	357 062
Verkauf	304 832	292 338
Keine betriebsbedingten Verbräuche		
Wasserverlust	60 713	64 724
Dgl. in % des Wasseraufkommens	16,61%	18,13%

Der rechnerische Wasserverlust liegt mit 16,61% im oberen Bereich der uns bekannten Werte.

## II. Ertragslage

	01.01. bis 31.12.2020		01.01. bis 31.12.2019		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	T€	%	T€	%	T€ *	%
Umsatzerlöse	538,9	100,0	533,0	100,0	5,9	1,1
- Materialaufwand	308,7	57,3	307,9	57,8	-0,8	-0,3
- Personalaufwand	40,3	7,5	38,5	7,2	-1,8	-4,7
- Abschreibungen	116,6	21,6	128,4	24,1	11,8	9,2
- sonstige betriebliche Aufwendungen	48,5	9,0	44,2	8,3	-4,3	-9,7
- Finanzaufwand	26,7	5,0	36,8	6,9	10,1	27,4
<b>= Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-1,8</b>	<b>-0,3</b>	<b>-22,8</b>	<b>-4,4</b>	<b>21,0</b>	<b>-92,1</b>
- EE-Steuern	0,0	0,0	4,1	0,8	4,1	100,0
- sonstige Steuern	-0,3	-0,1	-0,3	-0,1	0,0	0,0
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>-1,5</b>	<b>-0,3</b>	<b>-26,6</b>	<b>-5,0</b>	<b>25,1</b>	<b>-94,4</b>

\* Veränderungen bezogen auf die Ergebnisauswirkung.

Anmerkung: Rundungsdifferenzen sind aus DV-technischen Gründen möglich.

### III. Vermögens- und Finanzlage

#### 1. Vermögenslage

	Bilanz zum 31.12.2020		Bilanz zum 31.12.2019		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b>AKTIVA</b>						
Sachanlagen	1.561,6	53,6	1.678,2	57,5	-116,6	-6,9
Finanzanlagen	1.124,1	38,6	1.064,7	36,5	59,4	5,6
Vorräte	14,7	0,5	14,5	0,5	0,2	1,4
Forderungen	194,6	6,7	148,3	5,1	46,3	31,2
Sonstige Vermögensgegenstände	16,4	0,6	11,2	0,4	5,2	>100,0
<b>Summe Aktiva</b>	<b>2.911,5</b>	<b>100,0</b>	<b>2.916,8</b>	<b>100,0</b>	<b>-5,3</b>	<b>-0,2</b>

	Bilanz zum 31.12.2020		Bilanz zum 31.12.2019		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b>PASSIVA</b>						
Eigenkapital	1.045,5	35,9	1.047,0	35,9	-1,5	-0,1
Empfangene Ertragszuschüsse	261,9	9,0	226,6	7,8	35,3	15,6
Rückstellungen	25,3	0,9	26,4	0,9	-1,1	-4,2
Kreditverbindlichkeiten	1.239,5	42,6	1.358,3	46,6	-118,8	-8,7
Lieferverbindlichkeiten	14,3	0,5	54,4	1,9	-40,1	-73,7
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	299,4	10,3	203,9	7,0	95,5	46,8
Sonstige Verbindlichkeiten	25,6	0,9	0,2	0,0	25,4	>100,0
<b>Summe Passiva</b>	<b>2.911,5</b>	<b>100,0</b>	<b>2.916,8</b>	<b>100,0</b>	<b>-5,3</b>	<b>-0,2</b>

## 2. Vermögensplan

	Bilanz 31.12.2020 €	Bilanz 31.12.2019 €	Kurzfristige Ausgaben €	Kurzfristige Einnahmen €	Langfristige Ausgaben €	Langfristige Einnahmen €
<b>AKTIVA</b>						
Sachanlagen	1.561.627,52	1.678.202,75			0,00	116.575,23
Finanzanlagen	1.124.075,66	1.064.675,19			59.400,47	
Vorräte	14.734,00	14.472,00	262,00			
Forderungen	211.041,30	159.497,19	51.544,11			
	<b>2.911.478,48</b>	<b>2.916.847,13</b>				
<b>PASSIVA</b>						
Eigenkapital	1.045.481,36	1.047.006,57			1.525,21	
Ertragszuschüsse	261.930,27	226.562,77			12.549,57	47.917,07
Rückstellungen	25.250,00	26.415,58	1.165,58			
Darlehen	1.239.514,27	1.358.343,91			118.829,64	
Kurzfr.Verbindlichkeiten	339.302,58	258.518,30		80.784,28		
	<b>2.911.478,48</b>	<b>2.916.847,13</b>				
Gesamte Einnahmen/Ausgaben			52.971,69	80.784,28	192.304,89	164.492,30
<b>Finanzierungsfehlbetrag</b>			27.812,59			27.812,59
<b>Vermögensplanabrechnung</b>						
	Soll	Ansatz				
<b>Ausgaben</b>						
Investitionen	59.400,47	135.000,00				
Auflösung Ertragszuschüsse	12.549,57	0,00				
Jahresverlust	1.525,21	6.733,00				
Darlehensstilgung	118.829,64	130.000,00				
	<b>192.304,89</b>	<b>271.733,00</b>				
<b>Einnahmen</b>						
Abschreibungen	116.575,23	140.000,00				
Beiträge und Kostenersätze	47.917,07	70.000,00				
Darlehensaufnahme	0,00	61.733,00				
	<b>164.492,30</b>	<b>271.733,00</b>				
				Minder- ausgaben	79.428,11	
				Minder- einnahmen	-107.240,70	
Finanzierungsfehlbetrag wie oben					-27.812,59	
Finanzierungsfehlbetrag aus dem Vorjahr					-110.964,69	
<b>Finanzierungsfehlbetrag zum 31.12.2020</b>					<b>-138.777,28</b>	

### 3. Deckungsmittelvergleich

Nach der Bilanz errechnen sich die stichtagsbezogenen Deckungsmittel wie folgt:

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2019</u>
	€	€	€	€
Sachanlagen	1.561.627,52		1.678.202,75	
Finanzanlagen	<u>1.124.075,66</u>		<u>1.064.675,19</u>	
		<u>2.685.703,18</u>		<u>2.742.877,94</u>
<u>abzüglich:</u>				
Stammkapital	1.000.000,00		1.000.000,00	
Allgemeine Rücklage	840,34		840,34	
Gewinn des Vorjahres	46.166,23		72.751,06	
Jahresverlust	<u>-1.525,21</u>		<u>-26.584,83</u>	
Eigenkapital	1.045.481,36		1.047.006,57	
Empfangene Ertragszuschüsse	261.930,27		226.562,77	
Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten*	<u>1.239.514,27</u>		<u>1.358.343,91</u>	
		<u>2.546.925,90</u>		<u>2.631.913,25</u>
<b><u>Unterdeckung</u></b>		<b><u><u>-138.777,28</u></u></b>		<b><u><u>-110.964,69</u></u></b>

\* inklusive der gesamten Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

#### 4. Kapitalstruktur

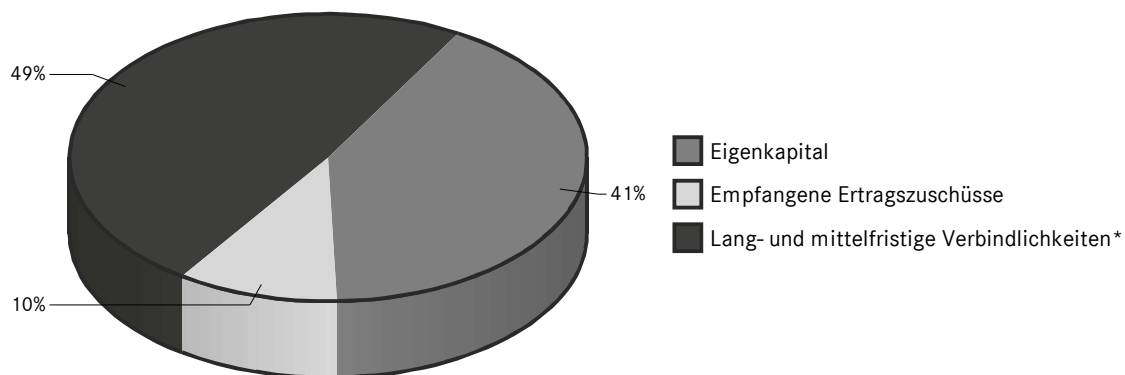
Die aus der Bilanz abgeleitete langfristige Kapitalstruktur ergibt folgendes Bild:

	€	in % der Bilanzsumme
Sachanlagen	1.561.627,52	53,6
Finanzanlagen	1.124.075,66	38,6
<b>Insgesamt</b>	<b><u>2.685.703,18</u></b>	<b><u>92,2</u></b>

Zur Finanzierung standen zur Verfügung:

Eigenkapital	1.045.481,36	35,9
Empfangene Ertragszuschüsse	261.930,27	9,0
Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten*	<u>1.239.514,27</u>	<u>42,6</u>
<b>Insgesamt</b>	<b><u>2.546.925,90</u></b>	<b><u>87,5</u></b>
<b>Unterdeckung</b>	<b><u>-138.777,28</u></b>	<b><u>4,8</u></b>

Zusammensetzung des langfristigen Kapitals zum 31. Dezember 2020\*\*:



\* inklusive der gesamten Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

\*\* Rundungsdifferenzen sind möglich.

## 5. Eigenkapitalausstattung

Die Berechnung des Eigenkapitalanteils für steuerliche Zwecke stellt sich wie folgt dar:

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2019</u>
	€	€	€	€
a) Notwendiges Eigenkapital *)				
Summe Aktiva	2.911.478,48		2.916.847,13	
./ . Empfangene Ertragszuschüsse	<u>-261.930,27</u>		<u>-226.562,77</u>	
Maßgebliche Bilanzsumme (1)		2.649.548,21		2.690.284,36
<u>30 % Eigenkapital</u>		<u><b>794.864,46</b></u>		<u><b>807.085,31</b></u>
b) Tatsächliches Eigenkapital				
Stammkapital	1.000.000,00		1.000.000,00	
Allgemeine Rücklage	840,34		840,34	
Gewinn des Vorjahres	46.166,23		72.751,06	
Jahresverlust	<u>-1.525,21</u>		<u>-26.584,83</u>	
Eigenkapital (2)		<u>1.045.481,36</u>		<u>1.047.006,57</u>
<b>c) Tatsächliches Eigenkapital in % (2:1)</b>		<b>39,46%</b>		<b>38,92%</b>

\*) Hinsichtlich steuerlich wirksamer Verzinsung von Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Dietenheim (R 8.2 Abs. 2 KStR 2015).

Das prozentuale Eigenkapital ist im Jahresvergleich um 0,54 Prozentpunkte angestiegen. Der Eigenbetrieb ist aus steuerlicher Sicht ausreichend mit Eigenkapital ausgestattet.

Im Übrigen ist aus der Sicht der Finanzverwaltung eine angemessene Eigenkapitalanteilausstattung von 30 % erforderlich, um Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Dietenheim in tatsächlicher Höhe steuerlich wirksam verzinsen zu können.



## **D. Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss**

### **I. Vorjahresabschluss**

Der von BW Partner erstellte Vorjahresabschluss trägt das Bescheinigungsdatum vom 28. Oktober 2021.

Die Saldenvorträge zum 01. Januar 2020 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2019.

Hierbei ist zu beachten, dass die Stadt auf den 01. Januar 2019 auf das NKHR umgestellt hat, für den Eigenbetrieb hat dies aber keine direkte Auswirkung. Hier wird weiterhin nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg und der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) Baden-Württemberg verfahren.

Nachrichtliche Angabe über die Behandlung des Jahresergebnisses gem. § 9 Abs. 1 EigBVO:

Der Jahresverlust 2019 i.H.v. € 26.584,83 wurde aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. November 2021 auf neue Rechnung vorgetragen.

### **II. Buchführung und weitere Unterlagen**

Zur Durchführung des Auftrags standen uns die gesamten Buchhaltungsunterlagen einschließlich der diesbezüglichen EDV-Auswertungen, die Hilfsbücher, die Buchungsbelege, Unterlagen des internen Rechnungswesens, Verträge und das ergänzende Schriftgut der Gesellschaft zur Verfügung. Unterlagen, die wir anforderten, konnten sämtlich vorgelegt werden.

Für den Eigenbetrieb besteht nach den Vorgaben des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit dem deutschen Handelsrecht Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf den EDV-Systemen der Stadt Dietenheim erstellt. Die dabei eingesetzte Software Axians Infoma erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Seit dem Jahr 2019 hat die Kommune auf das NKHR umgestellt und erfasst die Geschäftsvorfälle somit auch im Kernhaushalt nach dem Prinzip der Doppik. Generell wird somit nun in allen Bereichen der Kommune (u.a. Kernhaushalt und Sondervermögen) auch EDV-systemtechnisch nach dem doppelischen Prinzip (Doppik) verfahren und es erfolgt keine kamerale Umsetzung (Kameralistik) bzw. keine Anwendung deren Vorschriften mehr.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr auskunftsgemäß keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Gesellschaft hat in der Buchführung auskunftsgemäß ein angemessenes rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem eingerichtet um sicherzustellen, dass alle Geschäftsvorfälle vollständig, richtig und zeitnah erfasst und ohne wesentliche Fehler verarbeitet sowie Vermögensverluste verhindert werden.

Im Rahmen unserer Plausibilitätsbeurteilungen sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprechen würden.

### **III. Jahresabschluss**

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg, der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg vom 07. Dezember 1992, des Handelsrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

Die Bücher wurden mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet. Aufbauend auf der Vorjahresbilanz haben wir den Jahresabschluss ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren vorgelegten Unterlagen sowie den uns erteilten Auskünften abgeleitet. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften. Die handelsrechtlichen Stetigkeitsgrundsätze wurden ebenfalls beachtet.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und zusätzlich einen Anhang zu erstellen.

Die für die Erstellung des Anhangs erforderlichen Informationen wurden mit den gesetzlichen Vertretern erörtert. Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen unter Zuhilfenahme der Software Abschlussprüfung comfort der DATEV eG erstellt.

#### **IV. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Die geltenden handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften wurden, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen verweisen wir auf die Angaben im Anhang. Sie entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg.

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch, wo erforderlich, über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

#### **V. Feststellungen analog § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB**

In analoger Anwendung des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir darüber zu berichten, wenn im Rahmen unserer Arbeiten Tatsachen, die den Bestand des Eigenbetriebs gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Verträge oder Satzung erkennen lassen, festgestellt wurden.

Im Rahmen unserer Arbeiten sind uns keine solchen Tatsachen bekannt geworden.

## **E. Bescheinigung**

Zu dem nachstehend als Anlage 1 bis Anlage 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 des Eigenbetriebs Wasserversorgung Dietenheim, Dietenheim, erteilen wir folgende Bescheinigung:

### **Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen**

An die Stadt Dietenheim:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Eigenbetriebs Wasserversorgung Dietenheim für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 unter Beachtung des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg, der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg und der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Eigenbetriebsgesetzen Baden-Württemberg und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Die Erstellung des von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten Lageberichts und dessen Beurteilung waren nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrags.

Stuttgart, den 14. Juli 2022

## BW PARTNER

Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Marius Henkel  
Wirtschaftsprüfer

Susanne Reh  
Wirtschaftsprüferin  
Steuerberaterin

# Anlagen



**Gewinn- und Verlustrechnung  
für das Geschäftsjahr 2020**

**Eigenbetrieb Wasserversorgung Stadt Dietenheim, Dietenheim**

	2020		2019
	€	€	T€
1. Umsatzerlöse		538.933,62	532.999,34
2. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-225.512,13		-231.914,74
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-83.177,56		-76.021,75
		-308.689,69	-307.936,49
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-30.807,75		-29.280,40
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-9.481,99		-9.172,27
- davon für Altersversorgung € -4.718,17 (€ -4.570,49)		-40.289,74	-38.452,67
4. Abschreibungen auf Sachanlagen		-116.575,23	-128.391,03
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-48.510,33	-44.194,20
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-26.667,84	-36.786,85
<b>7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		-1.799,21	-22.761,90
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1,40		-4.089,25
9. Sonstige Steuern	272,60		266,32
		274,00	-3.822,93
<b>10. Jahresverlust</b>		-1.525,21	-26.584,83

Nachrichtliche Angabe über die Behandlung des Jahresergebnisses gem. § 9 Abs. 1 EigBVO:

Der Jahresverlust i. H. v. € 1.525,21 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.



## Anhang für das Geschäftsjahr 2020 Eigenbetrieb Wasserversorgung Stadt Dietenheim, Dietenheim

### A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist nach den für "große Kapitalgesellschaften" geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt worden.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anlagennachweis wurden nach dem Gliderungsschema der Eigenbetriebsverordnung vom 7. Dezember 1992 dargestellt und weichen hierbei von den Vorgaben des Handelsgesetzbuches ab.

Soweit die Berichtspflichten wahlweise in der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang erfüllt werden können, wurden die Angaben weitgehend in den Anhang übernommen.

### B. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Sachanlagen sind ausgehend von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet worden. "Aktivierte Eigenleistungen" entfallen wegen Fremdvergabe der Investitionen. Den planmäßigen Abschreibungen liegen die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern zugrunde, wobei die Zugänge linear abgeschrieben werden.

Die Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

Die Vorräte sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert oder - falls erforderlich - unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Das Stammkapital ist zum Nennwert angesetzt. Es ist voll eingezahlt.

Ertragszuschüsse werden nach der Wasserabgabensatzung erhoben. Bis zum 31. Dezember 2002 vereinnahmte Ertragszuschüsse wurden passiviert und mit 5 % der Ursprungsbeträge erfolgswirksam aufgelöst. Die in den Wirtschaftsjahren 2003 bis 2009 vereinnahmten Ertragszuschüsse wurden von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der entsprechenden Anlagegüter abgesetzt. Seit dem 01. Januar 2010 vereinnahmte Ertragszuschüsse werden wieder passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagen zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst. Im Berichtsjahr erhaltene Ertragszuschüsse wurden mit einem Betrag von € 47.917,07 passiviert.

Bei den Rückstellungen sind alle erkennbaren Risiken ausreichend berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

Grundsätzliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr in der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen sind nicht zu verzeichnen.

### **C. Erläuterungen zur Bilanz**

Die Entwicklung des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen ist aus dem beigefügten "Anlagennachweis" zu entnehmen.

Der Eigenbetrieb hält eine Beteiligung i.H.v. 40 % am Zweckverband Wasserversorgung Illergruppe. Das Eigenkapital des Zweckverbands beträgt im Geschäftsjahr 2020 € 2.928.878,01 und der Zweckverband hat einen Jahresüberschuss von € 0,00.

Die Forderungen wiesen wie im Vorjahr vollumfänglich eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf.

Eine Aufgliederung der Verbindlichkeiten ist in einem gesonderten Verbindlichkeitspiegel dargestellt, der diesem Anhang als Anlage beigefügt ist.

## D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Nachrichtliche Angabe über die Behandlung des Jahresergebnisses gem. § 9 Abs. 1 EigBVO:

Der Jahresverlust i.H.v. € 1.525,21 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Im Berichtsjahr waren keine wesentlichen periodenfremden Aufwendungen und Erträge sowie Aufwendungen bzw. Erträge außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung zu verzeichnen.

Die Notwendigkeit außerplanmäßiger Abschreibungen war ebenfalls nicht gegeben.

## E. Ergänzende Angaben

Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB und sonstige finanzielle Verpflichtungen, die für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind, bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

Latente Steuern im Sinne des § 274 HGB bestehen nicht, da keine Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanzwerten vorliegen.

Der Eigenbetrieb hat als unselbständiges Sondervermögen der Stadt keine eigenen Mitarbeiter, welche ausschließlich dem Eigenbetrieb zugeordnet werden können. Unmittelbar bedient sich der Eigenbetrieb allen jeweils notwendigen Mitarbeitern der Stadt. In den Personalaufwendungen wird somit der anteilige Zeitaufwand und die hieraus resultierenden prozentualen Aufwendungen der Mitarbeiter der Stadt für den Eigenbetrieb ausgewiesen, welche folglich unmittelbar für den Eigenbetrieb tätig sind und diesem zuzuordnen sind.

Die Organe des Eigenbetriebs sind nach der Betriebssatzung der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Bürgermeister: Herr Christopher Eh

Die Organe des Eigenbetriebs erhielten im Berichtsjahr keine Bezüge im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Eigenbetrieb.

Die Stadt Dietenheim ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse (ZVK) des kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg. Hinsichtlich der Leistungen der ZVK besteht eine Subsidiärhaftung der Stadt Dietenheim. Die Höhe der Subsidiärhaftung kann aufgrund des umlagebasierten Finanzierungssystems der ZVK nicht ermittelt werden. Es handelt sich hierbei um eine mittelbare Verpflichtung nach Art. 28 Abs. 1 S.2 EGHGB, die nicht in der Bilanz angesetzt wird.

## F. Besondere Vorkommnisse

Die COVID-19-Pandemie ist in Deutschland seit Ende Januar 2020 präsent. Die Vorsorgemaßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie führen in der Gesellschaft teilweise zu erheblichen finanziellen Risiken. Die Bundesregierung hat gesetzliche Regelungen getroffen um die entstandenen wirtschaftlichen Folgen für die Unternehmen abzumildern. Im Berichtsjahr gab es keine wesentlichen aus der Corona-Pandemie resultierenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

## G. Nachtragsbericht

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, haben sich nicht ergeben. Mögliche Auswirkungen aus den Effekten des Ukrainekrieges (z. B. Energie- und Baukostensteigerungen, Lieferkettenverzögerungen) sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht verlässlich abschätzbar.

Dietenheim, den 14. Juli 2022

---

Herr Christopher Eh  
(Bürgermeister und Betriebsleiter)  
Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebs

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2020

Eigenbetrieb Wasserversorgung Stadt Dietenheim, Dietenheim

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte am Ende des Wirtschafts- jahres	Restbuchwerte am Ende des vorangeg- angenen Wirtschafts- jahres	Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbu- chungen	Endstand	Anfangsstand *	Abschrei- bungen im Wirtschafts- jahr	Angesammelte Abschrei- bungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge. /.	Endstand			Durch- schnittli- cher Ab- schrei- bungs- satz	Durch- schnittli- che Rest- buch- werte
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
<b>Sachanlagen</b>													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	53.590,55	0,00	0,00	0,00	53.590,55	0,00	0,00	0,00	0,00	53.590,55	53.590,55	0,00%	100,00%
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	16,00	0,00	0,00	0,00	16,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16,00	16,00	0,00%	100,00%
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	394.804,00	0,00	0,00	0,00	394.804,00	239.771,17	7.783,17	0,00	247.554,34	147.249,66	155.032,83	1,97%	37,30%
4. Verteilungs- und Sammlungsanlagen	5.640.206,92	0,00	0,00	0,00	5.640.206,92	4.229.285,60	99.022,97	0,00	4.328.308,57	1.311.898,35	1.410.921,32	1,76%	23,26%
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	703.480,12	0,00	0,00	0,00	703.480,12	644.838,07	9.769,09	0,00	654.607,16	48.872,96	58.642,05	1,39%	6,95%
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>6.792.097,59</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>6.792.097,59</b>	<b>5.113.894,84</b>	<b>116.575,23</b>	<b>0,00</b>	<b>5.230.470,07</b>	<b>1.561.627,52</b>	<b>1.678.202,75</b>	<b>1,72%</b>	<b>22,99%</b>
<b>Finanzanlagen</b>													
Beteiligungen	1.064.675,19	59.400,47	0,00	0,00	1.124.075,66	0,00	0,00	0,00	0,00	1.124.075,66	1.064.675,19	0,00%	100,00%
<b>Summe Finanzanlagen</b>	<b>1.064.675,19</b>	<b>59.400,47</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.124.075,66</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.124.075,66</b>	<b>1.064.675,19</b>	<b>0,00%</b>	<b>100,00%</b>
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>7.856.772,78</b>	<b>59.400,47</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>7.916.173,25</b>	<b>5.113.894,84</b>	<b>116.575,23</b>	<b>0,00</b>	<b>5.230.470,07</b>	<b>2.685.703,18</b>	<b>2.742.877,94</b>	<b>1,47%</b>	<b>33,93%</b>

### Aufgliederung der Verbindlichkeiten

	<u>Gesamt</u>		<u>Restlaufzeit bis 1 Jahr</u>		<u>Restlaufzeit über 1 Jahr</u>		<u>davon über 5 Jahre</u>	
	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2019
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.240	1.358	119	119	1.121	1.240	736	821
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14	54	14	54	0	0	0	0
3. Verbindlichkeiten gegenüber Stadt	299	204	299	204	0	0	0	0
4. sonstige Verbindlichkeiten	26	0	26	0	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>1.579</b>	<b>1.618</b>	<b>458</b>	<b>377</b>	<b>1.121</b>	<b>1.240</b>	<b>736</b>	<b>821</b>

## Rechtliche Verhältnisse

### Tabellarische Übersicht

Firma:	Eigenbetrieb Wasserversorgung Stadt Dietenheim
Rechts-/Organisationsform:	Eigenbetrieb im Sinne des § 1 EigBG BW in der Fassung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2020.
Sitz:	Dietenheim
Adresse:	Königstr. 63 89165 Dietenheim
Gegenstand des Eigenbetriebs:	Versorgung des Stadtteils Dietenheim sowie anderer Gemeinden oder Städte mit Wasser.
Satzung:	Die aktuelle Fassung datiert vom 1. April 1994 und wurde zuletzt am 1. August 2007 geändert.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Satzungskapital:	€ 1.000.000,00
Betriebsleitung (Gesetzlicher Vertreter):	Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen.

## Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Finanzamt Ulm unter der Steuer-Nr. 88007/07903

Umsatzsteuer: Der Eigenbetrieb unterliegt der Umsatzsteuer.

Körperschaftsteuer: Der Eigenbetrieb unterliegt der Körperschaftsteuer.

Gewerbsteuer: Der Eigenbetrieb unterliegt der Gewerbesteuer.

Steuerbilanz: Es wird keine gesonderte Steuerbilanz erstellt.  
Etwaige Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz werden in einer Überleitungsrechnung gemäß § 60 Abs. 2 EStDV erfasst.

Verlustvorträge/Einlagekonto: Aufgrund der Steuerberechnung ergeben sich folgende gesondert festzustellenden Beträge:

	<u>31.12.2020</u>
	€
Endbetrag des steuerlichen Einlagekontos i.S.v. § 27 Abs. 2 KStG	<u>90.938</u>
Verlustvortrag zur Körperschaftsteuer gemäß § 10d EStG	<u>1.526</u>
Verlustvortrag zur Gewerbesteuer gemäß § 10a GewStG	<u>23.797</u>



## Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020

### Bilanz Aktiva

#### A. Anlagevermögen

Bezüglich der Entwicklung der einzelnen Posten verweisen wir auf den als Anlage zum Anhang (Anlage 3) beigefügten Anlagennachweis.

#### I. Sachanlagen

##### 1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit

<b>Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten</b>	<b>€ 53.590,55</b>
	(€ 53.590,55)
Bilanzansatz zum 01.01.2020	€ 53.590,55
<b>Bilanzansatz zum 31.12.2020</b>	<b>€ 53.590,55</b>

##### 2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten

	<b>€ 16,00</b>
	(€ 16,00)
Bilanzansatz zum 01.01.2020	€ 16,00
<b>Bilanzansatz zum 31.12.2020</b>	<b>€ 16,00</b>

<b>3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen</b>	<b>€ 147.249,66</b>
	(€ 155.032,83)

Die Gewinnungs- und Bezugsanlagen betreffen den Ausweis des baulichen Teils des Hochbehälters Neuhauserhof inklusive der Schutzzone 1.

Bilanzansatz zum 01.01.2020	€ 155.032,83
- Abschreibungen	€ 7.783,17
<b>Bilanzansatz zum 31.12.2020</b>	<b>€ 147.249,66</b>

<b>4. Verteilungs- und Sammlungsanlagen</b>	<b>€ 1.311.898,35</b>
	(€ 1.410.921,32)

Bei den Verteilungs- und Sammlungsanlagen handelt es sich im Wesentlichen um das Leitungsnetz und Brunnen.

Bilanzansatz zum 01.01.2020	€ 1.410.921,32
- Abschreibungen	€ 99.022,97
<b>Bilanzansatz zum 31.12.2020</b>	<b>€ 1.311.898,35</b>

**5. Betriebs- und Geschäftsausstattung** **€ 48.872,96**  
(€ 58.642,05)

Bilanzansatz zum 01.01.2020 € 58.642,05  
 - Abschreibungen € 9.769,09

**Bilanzansatz zum 31.12.2020** **€ 48.872,96**

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
Technische Ausrüstung	48.651,21	53.812,96
Betriebs- und Geschäftsausstattung (Diverse Kleingeräte)	219,75	541,87
Maschinen (Dampfstrahler/Fugenschneider)	2,00	2,00
Fahrzeuge (Ford Transit)	<u>0,00</u>	<u>4.285,22</u>
	<b><u>48.872,96</u></b>	<b><u>58.642,05</u></b>

Technische Ausrüstung

Notstromaggregate bzw. -erzeuger mit Zubehör	26.441,63	28.406,31
Messeinrichtung bzw. Wasserzähler	21.102,64	23.508,32
Mobile Tankstelle für Notstromaggregat	1.102,94	1.176,47
Pumpen, Technik und Geräte	<u>4,00</u>	<u>721,86</u>
	<b><u>48.651,21</u></b>	<b><u>53.812,96</u></b>

**Summe Sachanlagen** **€ 1.561.627,52**  
(€ 1.678.202,75)

## II. Finanzanlagen

<b>Beteiligungen</b>	<b>€ 1.124.075,66</b>
	(€ 1.064.675,19)

Hierbei handelt es sich um die **Beteiligung am Zweckverband Wasserversorgung Illergruppe**.

Beim **Zugang (€ 59.400,47)** handelt es sich um die Vermögensumlage für den am 13.11.2019 fertiggestellten Ersatzneubau (2. Abschnitt) einer Wasserkammer des Hochbehälters Brandenburg in Regglisweiler. Die **Gesamtkosten der Maßnahme** beliefen sich bisher auf **€ 479.780,74**. Hiervon wurden bereits € 331.279,59 in den Vorjahren geleistet. Von den noch verbleibenden € 148.501,18 trägt die Stadt Dietenheim 40 Prozent (**€ 59.400,47**). Hiervon entfallen auf die 1. Abschlagszahlung **€ 36.960,00** und auf die 2. Abschlagszahlung **€ 22.440,47**.

Bilanzansatz zum 01.01.2020	€ 1.064.675,19
+ Zugänge	€ 59.400,47

<b>Bilanzansatz zum 31.12.2020</b>	<b>€ 1.124.075,66</b>
------------------------------------	-----------------------

<b>Summe Finanzanlagen</b>	<b>€ 1.124.075,66</b>
	(€ 1.064.675,19)

<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>€ 2.685.703,18</b>
	(€ 2.742.877,94)

## B. Umlaufvermögen

### I. Vorräte

<b>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</b>	<b>€ 14.734,00</b>
	(€ 14.472,00)

Die Vorräte sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Die letzte körperliche Bestandsaufnahme fand zum 31.12.2020 statt.

### II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

<b>1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>€ 194.605,92</b>
	(€ 148.297,64)

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ("Wasserzins")	194.194,12	143.080,64
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (u.a. Beiträge, Hausanschlüsse)	<u>411,80</u>	<u>5.217,00</u>
	<b><u>194.605,92</u></b>	<b><u>148.297,64</u></b>

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen die Jahresendabrechnung der Wasserlieferungen (unterjährig werden drei Abschlagszahlungen erhoben). Der Anstieg ist auf die unterjährige Abschlagsberechnung im Zuge der EDV-technischen Umsetzung des Konjunkturpakets im Jahre 2020 zurückzuführen.

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich insgesamt um die Außenstände (vormals Einnahmenreste), welche anhand der Debitorenstände und Offener-Postenlisten nachgewiesen werden.

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
<b>2. Sonstige Vermögensgegenstände</b>		<b>€ 16.435,38</b>
		(€ 11.199,55)
Gewerbesteuer VZ 2020	4.101,00	0,00
Körperschaftsteuer VZ 2020	3.882,00	0,00
Körperschaftsteuer VZ 2019	3.728,00	3.728,00
Körperschaftsteuer 2018 (Verlustrücktrag)	3.341,00	3.341,00
Stromsteuererstattungsanspruch §9b	657,08	640,71
Solidaritätszuschlag VZ 2020	213,51	0,00
Solidaritätszuschlag VZ 2019	205,04	205,04
Solidaritätszuschlag 2018 (Verlustrücktrag)	183,75	183,75
Erstattungsanspruch Wasserentnahmeentgelt WEE 2020	124,00	0,00
Guthaben aus der Verbandsumlage vom ZV Illergruppe	0,00	3.101,05
	<u>16.435,38</u>	<u>11.199,55</u>
 <b>Summe Aktiva</b>		 <b>€ 2.911.478,48</b>
		(€ 2.916.847,13)

## Bilanz Passiva

### A. Eigenkapital

<b>I. Stammkapital</b>	<b>€ 1.000.000,00</b>
	(€ 1.000.000,00)

Der ausgewiesene Betrag entspricht dem in der Betriebssatzung vom 01. August 2007 festgesetzten und vom Gemeinderat beschlossenen Stammkapital in Höhe von € 1.000.000,00.

### II. Rücklagen

<b>Allgemeine Rücklage</b>	<b>€ 840,34</b>
	(€ 840,34)

### III. Gewinn

<b>Gewinn des Vorjahres</b>	<b>€ 46.166,23</b>
	(€ 72.751,06)

Der Jahresverlust 2019 i.H.v. € 26.584,83 wurde aufgrund des Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 2021 auf neue Rechnung vorgetragen.

<b>Jahresverlust</b>	<b>€ -1.525,21</b>
	(€ -26.584,83)

<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>€ 1.045.481,36</b>
	(€ 1.047.006,57)

<b>B. Empfangene Ertragszuschüsse</b>	<b>€ 261.930,27</b>
	(€ 226.562,77)

	<u>€</u>
Bilanzansatz zum 01.01.2020	<u>226.562,77</u>
+ Zugang	47.917,07
- Auflösung	<u>-12.549,57</u>
Bilanzansatz zum 31.12.2020	<u>261.930,27</u>

### C. Rückstellungen

<b>1. Steuerrückstellungen</b>	<b>€ 0,00</b>
	(€ 9.365,58)

Im Berichtsjahr erfolgte die Veranlagung der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlags 2018 i.H.v. € 1.526,58. Ebenso erfolgte im Jahr 2020 die Nachveranlagung der Gewerbesteuer für die Jahre 2016 bis 2018 i.H.v. € 7.838,00. Die Rückstellungen für Steuern wurden entsprechen verbraucht.

<b>2. Sonstige Rückstellungen</b>	<b>€ 25.250,00</b>
	(€ 17.050,00)

	<u>Stand zum</u>	<u>Verbrauch/</u>	<u>Zuführung</u>	<u>Stand zum</u>
	<u>01.01.2020</u>	<u>Auflösung</u>	<u>2020</u>	<u>31.12.2020</u>
	<u>2020</u>	<u>2020</u>	<u>2020</u>	<u>2020</u>
Rückstellung für Jahresabschlusskosten extern	7.330,00	330,00	7.580,00	14.580,00
Rückstellung für Jahresabschlusskosten intern	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
NKHR Umstellungsaufwand	2.500,00	0,00	950,00	3.450,00
Rückstellung für Stromkosten (Zweckverband)	3.220,00	3.220,00	3.220,00	3.220,00
Rückstellung für Archivierung	1.000,00	0,00	0,00	1.000,00
	<u>17.050,00</u>	<u>6.550,00</u>	<u>14.750,00</u>	<u>25.250,00</u>

Die Rückstellungen für externe Jahresabschlusskosten umfassen am 31. Dezember 2020 die vorraussichtlichen Kosten für die Erstellung der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen der Geschäftsjahre 2019 und 2020.



**D. Verbindlichkeiten**

<b>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>	<b>€ 1.239.514,27</b>
	(€ 1.358.343,91)

Hierbei handelt es sich um Darlehensverbindlichkeiten, die planmäßig getilgt werden.

<b>2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>€ 14.276,23</b>
	(€ 54.434,48)

Hierbei handelt es sich um die Außenstände (vormals Ausgabenreste) bezüglich betriebsgewöhnlicher Vorgänge im Rahmen der Betriebskosten zum 31. Dezember 2020, welche anhand der Kreditorenstände und Offener-Postenlisten nachgewiesen werden.

<b>3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt</b>	<b>€ 299.410,91</b>
	(€ 203.880,95)

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
Kassenmehrausgaben	209.301,67	113.771,71
Verbindlichkeiten aus Verwaltungs- und Bauhofleistungen 2019	99.225,27	99.225,27
Verrechnungen aus Altforderungen (ShV/Steuer ausgleich)	<u>-9.116,03</u>	<u>-9.116,03</u>
	<b><u>299.410,91</u></b>	<b><u>203.880,95</u></b>

Die Verrechnungen aus Altforderungen betreffen Umsatzsteuerforderungen aus 2019, die erst im Folgejahr über die Gemeinde ausgeglichen wurden.

<b>4. Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>€ 25.615,44</b>
	(€ 202,87)

Hierbei handelte es sich um die zum Bilanzstichtag noch offenen Umsatzsteuerverbindlichkeiten für 2020 gegenüber dem Finanzamt.

<b>Summe Passiva</b>	<b>€ 2.911.478,48</b>
	(€ 2.916.847,13)

## Gewinn- und Verlustrechnung

<b>1. Umsatzerlöse</b>		<b>€ 538.933,62</b>
		(€ 532.999,34)
	2020	2019
	€	€
<hr/>		
Erlöse aus der Wasserabgabe (Grund- und Verbrauchsgebühren)	524.753,20	510.163,24
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	12.549,57	20.810,89
Erlöse für Bauwasser und ähnliches Wasserabgaben	1.630,85	1.965,14
Sonstige Umsatzerlöse (Installationen)	0,00	205,93
Gutschriften Wasserzinsjahresabrechnungen für Vorjahre	<u>0,00</u>	<u>-145,86</u>
	<b><u>538.933,62</u></b>	<b><u>532.999,34</u></b>

Bei einem unveränderten Verkaufspreis von €/m<sup>3</sup> 1,53 sind die Erlöse aus der Wasserabgabe mengenbedingt leicht gestiegen, siehe hierzu C. I. 2. Wirtschaftliche Aktivitäten.

## 2. Materialaufwand

a) **Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren** **€ 225.512,13**  
(€ 231.914,74)

	2020 €	2019 €
Wasserbezug (Verbandsumlage ZV Illergruppe)	99.583,81	87.201,82
Energiekosten (Strombezug)	38.176,13	33.757,60
Unterhaltung Pumpen und Hochbehälter etc. (Materialeinsatz)	35.770,06	22.427,81
Wasserentnahmeentgelt	25.095,80	25.219,80
Unterhaltung des Leitungsnetzes (Materialeinsatz)	20.488,35	52.365,39
Unterhaltung sonstiges Vermögen und Kleingeräte (Messzähler) bzw. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<u>6.397,98</u>	<u>10.942,32</u>
	<b><u>225.512,13</u></b>	<b><u>231.914,74</u></b>

Der Anstieg des Wasserbezugs ist mengen- und preisbedingt.

Im Berichtsjahr waren weniger materialkostenintensive Rohrbrüche als im Vorjahr zu verzeichnen, wodurch die Unterhaltungsaufwendungen des Leitungsnetzes insgesamt zurückgingen.

b) **Aufwendungen für bezogene Leistungen** **€ 83.177,56**  
(€ 76.021,75)

	2020 €	2019 €
Bauhofleistungen für den laufenden Betrieb und Unterhalt	81.948,56	73.244,75
Wasseruntersuchungen von Fremdfirmen	<u>1.229,00</u>	<u>2.777,00</u>
	<b><u>83.177,56</u></b>	<b><u>76.021,75</u></b>

### 3. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter	<u>€ 30.807,75</u>
	(€ 29.280,40)
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>€ 9.481,99</u>
	(€ 9.172,27)

Für die Führung des Eigenbetriebs sind die Gemeinde- bzw. Stadtorgane zuständig. Im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrags wurden der Stadt im Jahr 2018 letztmalig die entsprechenden Kostenbeiträge systemtechnisch nachgelagert erstattet.

Seit dem Jahr 2019 und nach erfolgter Umstellung auf das NKHR erfolgt die Zuordnung der Aufwendungen für Mitarbeiter systemtechnisch unmittelbar und direkt über die anteilige Personalkostenzurechnung.

### 4. Abschreibungen

auf Sachanlagen	<u>€ 116.575,23</u>
	(€ 128.391,03)

<b>5. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>€ 48.510,33</b>
	<b>€ 44.194,20</b>
	2020
	€
	2019
	€
Verwaltungskostenbeitrag	32.060,62
Sonstiger Geschäftsaufwand (u.a. Rechts- und Beratungsaufwendungen)	8.591,91
EDV-Kosten	3.293,59
Versicherungen	2.200,40
Genehmigungsgebühr für Erlaubnis der Grundwasserentnahmen	1.800,00
Post-/Rundfunk-/Fernmeldegebühren	563,81
Ausgebuchte Forderungen (Niederschlagungen)	0,00
	<b><u>48.510,33</u></b>
	<b><u>44.194,20</u></b>

Für die Führung des Eigenbetriebs sind die Gemeinde- bzw. Stadtorgane zuständig. Im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrags wurden der Stadt im Jahr 2018 letztmalig die entsprechenden Personalkostenbeiträge erstattet. Seit dem Jahr 2019 und nach erfolgter Umstellung auf das NKHR erfolgt dies unmittelbar über die anteilige Personalkostenzurechnung, der Sachkostenanteil (Räumlichkeiten und Infrastruktur etc.) wird weiterhin gemäß diesem Vorgehen verrechnet und in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

<b>6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>€ 26.667,84</b>
	<b>€ 36.786,85</b>

Hierbei handelt es sich um Darlehenszinsen gegenüber Kreditinstituten.

<b>7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>€ -1.799,21</b>
	<b>€ -22.761,90</b>

**8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag** **€ -1,40**  
(€ 4.089,25)

	2020 €	2019 €
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag (Verlustrücktrag 2018)	0,00	-3.524,75
Gewerbesteuer für die Jahre 2016 bis 2018 (Nachveranlagung)	<u>-1,40</u>	<u>7.614,00</u>
	<b><u>-1,40</u></b>	<b><u>4.089,25</u></b>

**9. Sonstige Steuern** **€ -272,60**  
(€ -266,32)

	2020 €	2019 €
KFZ Steuer	210,00	210,00
Grundsteuer	174,48	174,48
Stromsteuererstattung (Entlastung nach § 9b StromStG)	<u>-657,08</u>	<u>-650,80</u>
	<b><u>-272,60</u></b>	<b><u>-266,32</u></b>

**10. Jahresverlust** **€ 1.525,21**  
(€ 26.584,83)

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwurf schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.



(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

